

Neue Anforderungen an das Verwenden von Messwerten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das novellierte und zum 01.01.2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz (MessEG) sieht einige neue Pflichten vor, die auch die Verwendung von Messwerten betreffen. Messwerte werden insbesondere dann verwendet, wenn sie im geschäftlichen Verkehr einer Abrechnung zugrunde liegen. Insofern ist diese neue Vorgabe auch in unserem Verhältnis zu beachten.

Gemäß § 33 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz unterliegt der Messwerteverwender einer Kontrollpflicht. Danach hat er sich zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Eine dahingehende Bestätigung hat er sich vom Messgeräteverwender einzuholen, dass dieser seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt.

Um entsprechenden Anfragen vorzugreifen bestätigen wir Ihnen nachfolgend die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen:

Bestätigung über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 33 Abs. 2 MessEG

Wir, die EnR Energienetze Rudolstadt GmbH, bestätigen gemäß § 33 Abs. 2 MessEG, dass die von uns verwendeten Messgeräte die gesetzlichen Anforderungen und wir die für Messgeräte-verwender bestehenden Verpflichtungen erfüllen.

Rudolstadt, den 11. Februar 2015

EnR Energienetze Rudolstadt GmbH



Alf Borsch

Geschäftsführung



Sabine Kaufmann

Netz Verwaltung